

# ZH\_OBERGERICHT SB170276 vom 24. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170276)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170276 du 24 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170276 del 24 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 31. Mai 2017 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Veruntreuung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Misswirtschaft, der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung und der mehrfachen Unterdrückung von Urkunden schuldig gesprochen (Dispositivziffer 1). Von den Vorwürfen der mehrfachen Urkundenfälschung und der mehrfachen Misswirtschaft, letzteres betreffend die F. \_\_\_\_\_ Consulting AG und die G. \_\_\_\_\_ Investment AG, wurde der Beschuldigte freigesprochen (Dispositivziffer 2). Das Verfahren betreffend den Vorwurf gemäss lit. B der Anklage wurde eingestellt. Dasjenige betreffend die Vorwürfe gemäss lit. A und D der Anklage wurde insoweit eingestellt, als es sich auf Anklagepunkte vor dem 31. Mai 2002 bezog (Dispositivziffern 3 und 4). Der Beschuldigte wurde mit 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wobei 1'304 Tage Haft angerechnet wurden (Dispositivziffer 5). Ferner wurde der Beschuldigte gewissen Privatklägern gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet (Dispositivziffer 6). Andere Privatkläger wurden dahingegen mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen (Dispositivziffern 7 und 8). Weiter wurden diverse Entscheide betreffend Einziehung, Freigabe bzw. Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte gefällt (Dispositivziffern 9 bis 21, 23 und 24 sowie 26 und 27) und diverse Parteien bzw. andere Verfahrensbeteiligte zur Zahlung von Ersatzforderungen an den Staat verpflichtet (Dispositivziffer 14, 21, 22, 25 und 27 bis 29). Darüber hinaus wurde die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich angewiesen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen nach einem gewissen Verteilschlüssel auf diejenigen Parteien zu verteilen, deren Zuweisungsanträge gutgeheissen wurden (Dispositivziffer 30). Andere Zuweisungsanträge wurden abgewiesen (Dispositivziffer 31). Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Dispositivziffern 32 bis 40) (Urk. 307 S. 298 ff.).

- 19 -

### E. 2

Gegen dieses Urteil meldeten die Privatkläger 7 und 8 (Urk. 296), 17 (Urk. 294), 40 und 41 (Urk. 298), 60 (Urk. 297) und 81 (Urk. 295) sowie die Verfahrensbeteiligten 4-6 (Urk. 293) rechtzeitig Berufung an. Jeweils mit Eingabe vom 20. Juni 2017 reichten die Verfahrensbeteiligten 4-6 (Urk. 311), die Privatkläger 7 und 8 (Urk. 312) sowie der Privatkläger 60 (Urk. 313) fristgerecht ihre Berufungserklärungen ein. Anschlussberufung wurde von keiner Seite erhoben.

### E. 2.1

Der Privatkläger 60 obsiegt mit seiner Berufung vollumgänglich. Allerdings hat er die Voraussetzungen für das Obsiegen in Bezug auf seinen Antrag auf Aufnahme in die Verteilliste erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen, da er seinen Zuweisungsantrag erst im Berufungsverfahren gestellt hat, obwohl er von der Vorinstanz mit der Vorladung zur Hauptverhandlung auf die Möglichkeit von Art. 73 StGB aufmerksam gemacht worden war. In Anwendung von Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO sind ihm daher 1/16 der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Soweit er mit seinem Schadenersatzbegehren durchdringt, handelt es sich um eine Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides aus rechtlichen Gründen, was sich nicht zum Nachteil des Beschuldigten auswirken kann, weshalb dieser Anteil der Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 2/16 auf die Staatskasse zu nehmen ist.

### **E. 2.2**

Die Verfahrensbeteiligten 4-6 obsiegen insofern mit ihrer Berufung, als die ihnen auferlegten Ersatzforderungen massiv reduziert wurden. Eine Aufhebung der Ersatzforderungen konnten sie dahingegen nicht erreichen. Dies rechtfertigt es, einen Anteil der Berufungskosten von 9/16 (Obsiegen im Umfang von 3/4 des diesen Antrag betreffenden Aufwandes von 3/4) auf die Staatskasse zu nehmen und einen Anteil von 3/16 derselben (Unterliegen im Umfang von 1/4 des diesen Antrag betreffenden Aufwandes von 3/4) den Verfahrensbeteiligten 4-6 aufzuerlegen. In Bezug auf ihren Antrag auf Herausgabe der beschlagnahmten Barschaft unterliegen die Verfahrensbeteiligten 4-6 mit ihrer Berufung, weshalb ihnen ein weiterer Anteil der Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 1/16 aufzuerlegen ist.

### **E. 2.3**

Die Kosten im Betrag von einstweilen Fr. 7'297.65 (Fr. 8'064.75 abzüglich einer Rückerstattung der H76.\_\_\_\_-Versicherung im Betrag von Fr. 767.10), welche im Berufungsverfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung des von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten, je zur Hälfte im Miteigentum des Beschuldigten sowie von V.\_\_\_\_ stehenden Hauses auf dem Grundstück in P.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_ (Kataster Nr. ...), sowie im Zusammenhang mit der von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Stockwerkeigentums-Wohnung von S.\_\_\_\_ samt Waldstück in U.\_\_\_\_/TI (Grundbuchblatt ..., Parzelle-Nr. ...; Par-

- 68 - zelle-Nr. ...) entstanden sind, sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die Verwaltungskosten für die Liegenschaft in U.\_\_\_\_ können noch nicht abschliessend beziffert werden, da der Verwaltungsauftrag diesbezüglich noch weiterläuft (vgl. Urk. 405). Auch diese noch ausstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die Vorinstanz entschied, die Beschlagnahme dieser Grundstücke bzw. Liegenschaften aufrecht zu erhalten, um die gegenüber dem Beschuldigten und seiner Lebenspartnerin S.\_\_\_\_ ausgesprochenen Ersatzforderungen zu sichern (Dispositivziffern 14 und 21). Diese Dispositivziffern waren im Berufungsverfahren nicht mehr angefochten. Dass aufgrund des Berufungsverfahrens weitere Verwaltungskosten anfielen, kann damit nicht zum Nachteil des Beschuldigten und S.\_\_\_\_ gereichen, zumal sie das vorinstanzliche Urteil akzeptiert haben.

### **E. 2.4**

Zusammengefasst sind die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen betreffend die Verwaltung der Liegenschaften in N.\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_ im Betrag von

einstweilen Fr. 7'297.65, inklusive derjenigen der amtlichen Verteilung im Betrag von pauschal Fr. 9'700.– (inklusive Mehrwertsteuer, vgl. Urk. 396/1-3 zuzüglich rund vier Stunden für das Studium des Urteils und Nachbesprechung), zu 1/16 dem Privatkläger 60 sowie zu 1/4 (4/16) den Verfahrensbeteiligten 4-6 aufzuerlegen und im Übrigen (11/16) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten betreffend die Verwaltung der Liegenschaften in N.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ im Betrag von einstweilen Fr. 7'297.65 zuzüglich der noch ausstehenden Kosten für die Verwaltung der Liegenschaft in U.\_\_\_\_\_ sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die dem Privatkläger 60 auferlegten Kosten sind mit der von ihm geleisteten Kaution zu verrechnen.

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 25. August 2017 wurde den Privatklägern 7, 8 und 60 sowie den Verfahrensbeteiligten 4-6 eine Frist zur Leistung einer Prozesskaution angesetzt (Urk. 328). Mit Eingabe vom 6. September 2017 beschränkte der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 deren Berufungen und beantragte, es sei von den auferlegten Kautionen abzusehen, eventualiter sei die Frist zur Kautionsleistung zu erstrecken (Urk. 331). Die Verfahrensleitung hielt mit Präsidialverfügung vom 7. September 2017 an den für die Verfahrensbeteiligten 4-6 festgesetzten Kautionen fest und hiess deren Fristerstreckungsgesuch gut (Urk. 332). Am 29. September 2017 ersuchte der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 um Reduktion der Kautionen und um Neuansetzung der Frist zur Kautionsleistung (Urk. 332). Mit Präsidialverfügung vom 3. Oktober 2017 wurden die Kautionen für die Verfahrensbeteiligten 4-6 reduziert, und es wurde ihnen eine letztmalige Frist angesetzt, um die Kautionen zu leisten (Urk. 339). Innert erstreckter Frist ging die dem Privatkläger 60 auferlegte Kaution von Fr. 35'000.– bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 342). Von den Privatklägern 7 und 8 sowie von den Verfahrensbeteiligten 4-6 wurde innert erstreckter Frist keine Kaution geleistet, weshalb das Obergericht mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 auf deren Berufung nicht eintrat. Auch in Bezug auf die Berufungen der Privatkläger 17, 40, 41 und 81 wurde ein Nichteintretensentscheid gefällt, da diese innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht hatten (Urk. 349). Mit Eingabe vom 27. November 2017 erhoben die Verfahrensbeteiligten 4-6 gegen den obgenannten Nichteintretensentscheid des Obergerichtes Beschwerde an das Bundesgericht. Sie wandten sich darin gegen die ihnen auferlegten Kauti-

- 20 - onen (Urk. 356/2). Mit Urteil vom 17. Januar 2018 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten 4-6 gut, hob den Nichteintretensentscheid auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 366). Mit Beschluss vom 12. Februar 2018 trat das Obergericht auf die Berufungen der Privatkläger 7 und 8 (mangels Leistung der ihnen auferlegten Kaution) sowie auf die Berufungen der Privatkläger 17, 40, 41 und 81 (mangels Einreichung einer Berufungserklärung) nicht ein (Urk. 369), ordnete gleichentags für die verbliebenen Berufungskläger (Privatkläger 60 und Verfahrensbeteiligte 4-6) das schriftliche Verfahren an und setzte letzteren eine Frist zur Berufungsbegründung an (Urk. 371).

#### **E. 3.1**

Da der Privatkläger 60 hinsichtlich seiner Anträge zu 2/3 obsiegt (Obsiegen betreffend Schadenersatzbegehren, welches mit 2/16 des Aufwandes bewertet wurde; kein anzunehmendes Obsiegen betreffend den erst im Berufungsverfahren gestellten Zuweisungsantrag, welcher mit 1/16 des Aufwandes bewertet wurde), hat er im gleichen

Umfang Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren. Der Vertreter des Privatklägers 60 bezifferte seinen Aufwand im Berufungsverfahren auf Fr. 20'117.70 inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 377/2). Demnach ist dem Privatkläger 60 eine re-

- 69 - duzierte Prozessentschädigung von Fr. 13'411.80 aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

### **E. 3.2**

Der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 bezifferte seinen Aufwand im Berufungsverfahren auf Fr. 10'698.15 inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 404). Von diesem Betrag sind vorab Fr. 937.- (Fr. 870.- zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer) abzuziehen, da diese den Aufwand der Verfahrensbeteiligten 4-6 betreffen, welchen sie im Zusammenhang mit der durch das Obergericht verfügten Kautionsleistung hatten, welche ab dem Zeitpunkt, in welchem die Verfahrensbeteiligten 4-6 ihre Berufung beschränkten, zu Unrecht erfolgte (a.a.O., Positionen vom 11.09.2017 bis 26.09.2016). Dieser Aufwand ist den Verfahrensbeteiligten 4-6 in vollem Umfang zu entschädigen. Beim restlichen Aufwand im Betrag von Fr. 9'761.15 ist zu berücksichtigen, dass die Verfahrensbeteiligten 4-6 mit ihren Anträgen zu 9/16 obsiegen (teilweises Obsiegen in Bezug auf die Aufhebung der Ersatzforderungen) und zu 4/16 unterliegen (teilweises Unterliegen in Bezug auf die Aufhebung der Ersatzforderungen und Unterliegen in Bezug auf die Herausgabe der beschlagnahmten Barschaft), weshalb ihre Entschädigung auf 9/13, mithin auf Fr. 6'757.70, zu reduzierten ist. Insgesamt ist den Verfahrensbeteiligten 4-6 damit eine reduzierte Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 7'694.70 (Fr. 937.- +Fr. 6'757.70) inklusive Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

### **E. 3.3**

Die Privatkläger 2, 3, 35, 36, 62, 63, 65, 71 und 80 waren im Berufungsverfahren involviert, da sie von der Berufung des Privatklägers 60, insbesondere dessen Antrag auf Aufnahme in die Liste für die Verteilung der Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungen, betroffen waren. Da der Privatkläger 60 in diesem Punkt obsiegt, besteht kein Anspruch der obgenannten Privatkläger auf Entschädigung.

- 70 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ wird entsprechend seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 60, A.\_\_\_\_\_, Schadenersatz im Betrag von EUR 500'000.- zuzüglich Zins zu 5% ab dem 17. April 2013 zu bezahlen. 2. Der andere Verfahrensbeteiligte 6, D.\_\_\_\_\_, wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 26'000.- zu bezahlen. Die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich zu informieren, sobald der andere Verfahrensbeteiligte D.\_\_\_\_\_ den Betrag von Fr. 26'000.- bezahlt hat, damit die Aufhebung der Beschlagnahme der Barschaften von Fr. 10'050.65 (Beleg Nr. 157406), Fr. 10'004.50 (Beleg Nr. 157407), Fr. 1'178.80 (Beleg Nr. 157409) und Fr. 24.75 (Beleg Nr. 157408) veranlasst werden kann. Falls der andere Verfahrensbeteiligte 6, D.\_\_\_\_\_, nicht freiwillig bezahlt, ist die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich angewiesen, die für die Zwangsvollstreckung dieser Ersatzforderung erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall wird die Beschlagnahme der Barschaften aufrechterhalten bis die zuständige Behörde in der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden hat. 3. Die andere Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_\_, wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht

mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvor- teil Fr. 82'000.– zu bezahlen. Falls die andere Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_\_, nicht freiwillig bezahlt, ist die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich angewiesen, die für die Zwangsvoll- streckung dieser Ersatzforderung erforderlichen Schritte zu veranlassen.

- 71 - 4. Der andere Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_\_, wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvor- teil Fr. 5'000.– zu bezahlen. Falls der andere Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_\_, nicht freiwillig bezahlt, ist die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich angewiesen, die für die Zwangsvoll- streckung dieser Ersatzforderung erforderlichen Schritte zu veranlassen. 5. Die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich wird angewiesen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen (Einziehungsbetrag) gemäss den vorstehenden Dispositivziffern 2-4 sowie den Dispositivziffern 9-14 und 21 des vorinstanzlichen Urteils wie folgt zu verteilen: Privatkläger 2 und 3: 5,78 % des Einziehungsbetrages; Privatkläger 35: 1,02 % des Einziehungsbetrages; Privatklägerin 36: 2,30 % des Einziehungsbetrages; Privatkläger 62 und 63: 54,84 % des Einziehungsbetrages; Privatkläger 65: 0,74 % des Einziehungsbetrages; Privatklägerin 71: 8,21 % des Einziehungsbetrages; Privatkläger 80: 10,70 % des Einziehungsbetrages; Privatkläger 60: 16,41 % des Einziehungsbetrages. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatkläger 2 und 3, 35, 36, 62 und 63, 65, 71, 80 und 60 den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben. 6. Die erstinstanzliche Entschädigungsregelung betreffend die Verfahrensbe- teiligten 4-6, B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, (Ziff. 40) wird bestätigt.

### **E. 3.4**

Damit ist der Beschuldigte entsprechend seiner Anerkennung zu ver- pflichten, dem Privatkläger 60, A.\_\_\_\_\_, Schadenersatz im Betrag von EUR 500'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab dem 17. April 2013 zu bezahlen. III. Ersatzforderung und Beschlagnahme Die Verfahrensbeteiligten 4-6 liessen beantragen, es sei die Ersatzforderung zulasten des Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, im Betrag von Fr. 150'000.–, die- jenige zulasten der Verfahrensbeteiligten 4, B.\_\_\_\_\_, im Betrag von Fr. 685'000.–, sowie diejenige zulasten des Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, im Betrag von

- 26 - Fr. 30'000.– aufzuheben und es seien ihnen die beschlagnahmten Barschaften von Fr. 10'050.65, Fr. 10'004.50, Fr. 1'178.80 und Fr. 24.75 herauszugeben. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz zur weiteren Untersuchung und Befragung der Zeugen zurückzuweisen (Urk. 378 S. 2 f., vgl. auch Urk. 311 in Verbindung mit Urk. 331). A. Ersatzforderung 1. Zur Ersatzforderung führte der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 zu- sammengefasst aus, diesen käme Geschädigtenstellung zu, denn sie hätten ge- genüber dem Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche bzw. Schadenersatzforde- rungen. Dies schliesse die von der Vorinstanz verfügte Einziehungsverpflichtun- gen gegenüber den Verfahrensbeteiligten 4-6 von vornherein aus. So halte Art. 70 Abs. 1 StGB für derartige Fälle fest, dass das Gericht deliktisch erlangte Vermö- genswerte nur einziehen könne, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederher- stellung des rechtmässigen Zustandes auszuhändigen seien (Urk. 378 S. 3 ff.). Zudem sei die Einziehung ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermö- genswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht habe. Zivilrechtlich durchsetzbare For- derungen seien gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als gleichwertige Leistung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB zu verstehen. Vorliegend würden sich solche aus einem Hinterlegungsvertrag im Sinne von Art. 472 Abs. 1 OR ergeben. Die

Verfahrensbeteiligten 4-6 hätten Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_, einem der Vertreter des Beschuldigten, ab dem Jahre 2006 Vermögenswerte anvertraut, um diese sicher aufzubewahren. Ab 2008 hätten sie die Herausgabe der hinterlegten Vermögenswerte verlangt, diese aber nur schleppend und teilweise zurückerhalten. Die an die gutgläubigen Verfahrensbeteiligten 4-6 direkt und auf dem Umweg über Rechtsanwalt Z2.\_\_\_\_\_ erfolgten Überweisungen seien von Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ vertraglich geschuldet gewesen. Es handle sich dabei um ein ganz gesetzeskonformes, synallagmatisches Vertragsverhältnis zwischen den Verfahrensbeteiligten 4-6 und Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_, weshalb von einer gleichwertigen Gegenleistung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB auszugehen sei. Erst im Laufe des Jahres 2010 habe Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ lückenhaft offenbart,

- 27 - dass er als Aufbewahrer über die Vermögenswerte verfügt habe, ohne dass ihm diese Befugnis von den Hinterlegern eingeräumt worden sei. Zur Schadensgutmachung habe Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ den Verfahrensbeteiligten 4-6 im Herbst 2010 Schuldanererkennungen des der Familie B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ bisher völlig unbekanntem Beschuldigten übergeben. Ausserdem habe Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ den Verfahrensbeteiligten 4-6 einen von ihm ausgearbeiteten Mietvertrag für ein jahrzehntelanges Mietrecht für die Wohnung in AD.\_\_\_\_\_ zu kommen lassen, wobei die nicht herausgegebenen Vermögenswerte des Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, in Anwendung von Art. 257e OR als (Miet-)Kautions bei einer Bank auf den Namen des Verfahrensbeteiligten 6 hätten hinterlegt werden sollen. Da die Wohnung in AD.\_\_\_\_\_ nicht termingerecht übergeben worden und auch die Sicherheit nicht wie versprochen hinterlegt worden sei, sei der Verfahrensbeteiligte 6, D.\_\_\_\_\_, zur Gegenverrechnung berechtigt gewesen. Er habe deshalb aus Vertrag und von Gesetzes wegen einen Anspruch auf das Erworbenene und damit eine zivilrechtlich durchsetzbare Forderung, wobei es sich beim Mietvertrag nicht um eine widerrechtliche oder unsittliche Leistung gehandelt habe (a.a.O. S. 4 und S. 14 ff.). Insgesamt seien die Rechtsbeziehungen zwischen den Verfahrensbeteiligten 4-6 und dem Beschuldigten bzw. dessen Vertreter weder von der Anklägerin noch von der Vorinstanz genügend untersucht worden. So sei beispielsweise der Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_\_, eine Ersatzforderung von Fr. 685'000.- auferlegt worden, ohne dass je deren Lebensumstände, Vermögensverhältnisse oder der allfällige Rechtsgrund für die Rückzahlungen abgeklärt worden seien. Im Gegenteil habe es die Vorinstanz bei der unrichtigen Feststellung bewenden lassen, dass seitens des Ehemannes von B.\_\_\_\_\_ bzw. des Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, an den Beschuldigten übertragene, deliktisch erworbene Vermögenswerte rechtsgenügende Grundlage für die Einziehungsverpflichtung aller Familienmitglieder bilden würden. Die Vorinstanz mache hierzu eine Verknüpfung zu einem Strafverfahren in Österreich, in das der Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_\_, involviert gewesen sei. Sie stelle aber keinen Zusammenhang mit der von Rechtsanwaltsseite an die Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_\_, getätigten Zahlungen, die Gegenstand der Einziehungsverpflichtung bilden würden, und dem Sachverhalt,

- 28 - der ausschliesslich den Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, betreffe, her. Ein solches Vorgehen genüge den Beweisanforderungen für eine Einziehung nicht. Auch die Annahme der Vorinstanz, dass vom Beschuldigten Leistungen zu Gunsten der Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, und 4, B.\_\_\_\_\_, erbracht worden seien, um seine Schuld gegenüber dem Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, verrechnungsweise zu reduzieren, sei unbelegt.

D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten völlig getrennt vom jeweiligen anderen Familienmitglied und dem Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, eigenes Vermögen, und hätten aufgrund des Hinterlegungsvertrages mit Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ in voller Höhe Anspruch auf das Erworbene bzw. die Rückzahlungen (a.a.O. S. 5 f. und S. 12 und S. 19). Die Anklagebehörde sei offenbar vor allem im Anfangsstadium der Untersuchung davon ausgegangen, dass die Verfahrensbeteiligten 4-6 eine wie auch immer geartete Funktion im Betrugskonstrukt des Beschuldigten eingenommen hätten. Obwohl sich diese Annahme in der Folge in keiner Weise erhärtet habe, seien die Verfahrensbeteiligten 4-6 gleich behandelt worden, wie die Freundin des Beschuldigten, S.\_\_\_\_\_ (Verfahrensbeteiligte 3), welche jedoch im Gegensatz zu den Verfahrensbeteiligten 4-6 von Zuwendungen des Beschuldigten profitiert hätte. Die Anklagebehörde wie auch die Vorinstanz hätten dabei vollends ausser Acht gelassen, dass die Verfahrensbeteiligten 4-6 keinerlei persönliche Beziehungen zum Beschuldigten gepflegt hätten. So seien alle Transaktionen über verschiedene Vertreter und Rechtsberater des Beschuldigten abgewickelt worden, hätten die Verfahrensbeteiligten 4-6 den Beschuldigten lange Zeit nicht einmal kennengelernt, und sei auch völlig offen, welche Beträge tatsächlich deliktischen Ursprungs gewesen seien oder eben nicht. Die Anklagebehörde habe die Verfahrensbeteiligten 4-6 zu Unrecht nicht als Geschädigte ins Verfahren eingebunden. Selbst wenn es den Verfahrensbeteiligten 4-6 dadurch verwehrt worden sei, ihre Ansprüche als Privatkläger geltend zu machen, ändere dies nichts daran, dass sie sich gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB gegen die ihnen auferlegten Einziehungsverpflichtungen zur Wehr setzen könnten (a.a.O. S. 5 ff. und S. 11 f.). Die Verfahrensbeteiligten 4-6 hätten im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens diverse Schuldanerkenntnisse eingereicht, worin der Beschuldigte bestä-

- 29 - tige, dass er dem Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, Fr. 850'000.– und Fr. 950'000.– sowie dem Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, Fr. 456'000.– schulde. Grundlage der Schuldanerkenntnis habe das Verhalten des Beschuldigten bei denjenigen Geschädigten gebildet, welche bei ihm nachgehakt und finanzielle Rückzahlungen gefordert hätten. Durch die Schuldanerkenntnisse habe der Beschuldigte bzw. dessen Vertreter versucht, die Geschädigten ruhigzustellen und Zeit zu schinden, da er im Rahmen des Schneeballsystems nicht die Absicht gehabt habe, die anvertrauten Vermögenswerte zurückzugeben (a.a.O. S. 8 ff.). Es stelle eine Ungleichbehandlung dar, dass eine Vielzahl der ermittelten Geschädigten keine Schuldanerkenntnisse eingereicht hätten und trotzdem als Privatkläger zugelassen worden seien, dies zumal der Beschuldigte die Geschädigtenstellung der Verfahrensbeteiligten 4-6 explizit anerkannt und selber auf die Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten 4-6 beispielsweise mit den Geschädigten H18.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 59) und H17.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 18) hingewiesen habe (a.a.O. S. 9 f.). 2. Die Verteidigung beantragte in ihrer Berufungsantwort zusammengefasst, die Berufungen der Verfahrensbeteiligten 4-6 seien gutzuheissen. Der Beschuldigte betrachte die Verfahrensbeteiligten 4-6 als von ihm Geschädigte. Er habe von ihnen Vermögenswerte von mehreren Millionen erhalten, habe einen grossen Teil zurückgeführt, doch sei sicherlich noch ein siebenstelliger Betrag offen. Der Beschuldigte bleibe dabei, dass er die Familie B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ als Einheit wahrgenommen habe, wobei der Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_\_, sein Ansprechpartner gewesen sei. Zu den genauen Hintergründen der erhaltenen Vermögenswerte wolle er aus den auch bei anderen Geschädigten genannten Gründen (mögliche Steuerprobleme etc.) nichts sagen. Es wäre an den Verfahrensbeteiligten 4-6 selber gewesen, sich bei der Staatsanwaltschaft zu melden

und Vorwürfe gegen ihn oder allenfalls andere Personen vorzubringen. Aus Gründen, welche er nicht zu vertreten habe, seien allfällige Vorwürfe bewusst nicht in den Anklagesachverhalt aufgenommen worden, was ihm nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Durch die Festsetzung der Ersatzforderungen durch die Vorinstanz laufe er im Falle der Abweisung der Berufung aber Gefahr, für bereits an

- 30 - die Verfahrensbeteiligten 4-6 bezahlte Beträge von diesen nochmals in Anspruch genommen zu werden. Die dem Beschuldigten von den Verfahrensbeteiligten 4-6 übergebenen Vermögenswerte seien als Gegenleistungen im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB zu betrachten. Es sei entgegen den Erwägungen der Vorinstanz keineswegs rechtsgenügend erstellt, dass es sich bei den dem Beschuldigten unter anderem vom Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, übergebenen Vermögenswerten, und dabei den Zero-Bonds der AE.\_\_\_\_ International, um solche Papiere gehandelt habe, welche zweifelsfrei mit den behaupteten strafbaren Handlungen gemäss Urteil des Landgerichtes Wien gegen C.\_\_\_\_\_ vom 27. März 2007 "strafrechtlich" in Zusammenhang zu bringen seien. Aus dem Urteil gehe vielmehr hervor, dass die Vorwürfe gegenüber dem Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, nichts mit dem Erwerb der Papiere zu tun gehabt hätten, sondern mit dem seinerseits offenbar zu Unrecht erreichten Einsparen von Kapitalertragssteuern. Aus diesem Grund habe der Beschuldigte, als er entsprechende Wertpapiere vom Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, entgegengenommen habe, und auch die Verteidigung, als sie namens des Beschuldigten zur Rückführung der Werte die Pensionskassen-Gelder des Beschuldigten an den Verfahrensbeteiligten 5 gezahlt habe, davon ausgehen dürfen, dass die dem Beschuldigten übergebenen Zero-Bonds vom Verfahrensbeteiligten 5 weder widerrechtlich noch gar betrügerisch erlangt worden seien. Bei allen Zahlungen des Beschuldigten an die Verfahrensbeteiligten 4-6 – seien es Zahlungen durch den Beschuldigten selbst oder von Konti seiner Firmen oder Beauftragen – habe es sich um Rückzahlungen gehandelt, wobei die Verfahrensbeteiligten 4-6 nichts um die behauptete deliktische Herkunft der Vermögenswerte gewusst hätten. Darüber hinaus sei die deliktische Herkunft der Gelder, die an die Verfahrensbeteiligte 4-6 geleistet wurden, nicht erstellt. Die Vorinstanz anerkenne dies, soweit Zahlungen an die Verfahrensbeteiligten 4-6 zu Lasten von Konti bei der AF.\_\_\_\_\_ Bank Singapur erfolgt seien. Zu Unrecht verkürzt und falsch sei aber die Betrachtungsweise und Beurteilung der Vorinstanz, wenn sie die deliktische Herkunft der Rückzahlungen zulasten der Konti der L.\_\_\_\_\_ Investment AG bei

- 31 - der M.\_\_\_\_\_ AG als erstellt erachte. Eine genaue Durchsicht der Geldflusstabelle zeige nämlich, dass 2,6 Mio. USD und 0,2 Mio. CHF von der AF.\_\_\_\_\_ in Singapur aus Wertschriftenerlösen auf Konti der L.\_\_\_\_\_ Investment AG bei der M.\_\_\_\_\_ AG geflossen seien. Es sei damit erstellt, dass der Beschuldigte vor den Zahlungen an die Verfahrensbeteiligten 4-6 seine Konti bei der M.\_\_\_\_\_ aus den Wertschriftenverkäufen der Verfahrensbeteiligten 4-6 geöffnet habe und dies in einem Umfang, der die Auszahlungen ab den Konti der L.\_\_\_\_\_ Investment AG um ein Vielfaches übersteige. Damit müsse davon ausgegangen werden, dass die Zahlungen sowohl der Anwaltskanzlei Z1a.\_\_\_\_\_ als auch seitens von Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ letztlich aus dem Verkaufserlös eigener Vermögenswerte nicht deliktischer Herkunft stammen würden. Dass dabei "ihre" Gelder mit solchen allenfalls deliktischen Ursprungs vermischt worden seien, dürfe den Verfahrensbeteiligten 4-6 nicht zum Nachteil gereichen. Insgesamt gebe es deshalb keine Grundlage für eine Ersatzforderung (Urk. 392 S. 2 ff.). 3. Art. 70 StGB regelt die

Einziehung deliktisch erlangter Vermögensvorteile, welche wiederum die Grundlage für das Aussprechen einer Ersatzforderung darstellt (Niklaus Schmid, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich 2007, Art. 70-72 N 9 f. und N 99). Sind die Voraussetzungen der Vermögenseinziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB erfüllt, so ist diese grundsätzlich zwingend anzuordnen (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 70-72 N 11). Dieser Grundsatz erfährt einerseits im letzten Satzteil von Art. 70 Abs. 1 StGB eine Einschränkung, in welchem der Vorrang von Rückgabe- bzw. Entschädigungsansprüchen der Geschädigten verankert ist. Eine Einziehung darf mithin nur verfügt werden, sofern die Vermögenswerte nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Andererseits regelt Art. 70 Abs. 2 StGB, dass die Einziehung ausgeschlossen ist, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 70-72 N 66 ff. und N 77 ff.). Sind die der Einzie-

- 32 - hung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB). 4. Die Verfahrensbeteiligten 4-6 wurden im erstinstanzlichen Verfahren nicht als Privatkläger zugelassen (Urk. 307 S. 21 und S. 50 f.) und können im Berufungsverfahren nicht mehr beantragen, als Privatkläger aufgenommen zu werden, da sie ihre Berufung entsprechend beschränkt haben (Urk. 331 S. 2). Sie können sich damit nicht auf Restitutionsansprüche gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB berufen. Der Vollständigkeit halber ist Folgendes zu ergänzen: Thema der von der Staatsanwaltschaft aufgrund der Selbstanzeige des Beschuldigten geführten Strafuntersuchung war die Veruntreuung von Geldern zum Nachteil von Versicherungs- und Bankkunden, zu denen der Beschuldigte eine von persönlichem Vertrauen geprägte Kundenbeziehung unterhielt. Die Verfahrensbeteiligten 4-6 behaupteten selbst nicht, Versicherungs- oder Bankkunden des Beschuldigten gewesen zu sein, geschweige denn eine vertrauensvolle Kundenbeziehung zu ihm gehabt zu haben. Im Gegenteil seien alle Transaktionen bzw. Rechtshandlungen über verschiedene Vertreter und Rechtsberater des Beschuldigten abgewickelt worden und hätten sie den Beschuldigten lange Zeit nicht einmal kennengelernt (vgl. Urk. 378 S. 6 und S. 17). Trotzdem gab der Verfahrensbeteiligte 6, D.\_\_\_\_\_, in der Untersuchung die schriftliche Erklärung ab, sich als Privatkläger konstituieren zu wollen (Urk. 12/2, Urk. 12/4 und Urk. 12/7). Er brachte vor, er habe dem Beschuldigten Wertpapiere im Wert von Fr. 480'000.- als Mietzinskaution übergeben, die der Beschuldigte nicht auf einem Depot hinterlegt habe, weshalb er durch den Beschuldigten geschädigt worden sei (Urk. 12/4). In der Folge wurde der Verfahrensbeteiligte 6 von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson bzw. Privatkläger einvernommen (Urk. 5/7). Er verweigerte anlässlich dieser Einvernahme die Aussage und gab insbesondere keine Auskunft über die ihm vorgehaltenen bisherigen Ermittlungsergebnisse (diverse Geldflüsse vom Beschuldigten an die Familie

- 33 - B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_D.\_\_\_\_). Er wollte sich auch nicht zum zwischen ihm und dem Beschuldigten abgeschlossenen Mietvertrag, einer allfälligen Gegenleistung dafür und dem Mietzinsdepot äussern, welches er dem Beschuldigten in Form von Wertpapieren übergeben haben will, dessen Übergabe vom Beschuldigten jedoch in Abrede gestellt wurde (a.a.O S. 10 ff.). Die Staatsanwaltschaft informierte den Verfahrensbeteiligten 6

anlässlich seiner Einvernahme, dass davon ausgegangen werden müsse, dass er vom Beschuldigten Leistungen bezogen habe, ohne dass er eine Gegenleistung erbracht habe, weshalb man bei ihm zur Sicherung der Ersatzforderung eine Hausdurchsuchung durchführen werde (a.a.O. S. 13). Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurde der Verfahrensbeteiligte 6 von der Staatsanwaltschaft sodann in seiner Eigenschaft als Einziehungsbetroffener als Auskunftsperson einvernommen, wobei er auch in dieser Einvernahme grösstenteils die Aussage verweigerte (Urk. 5/18). Die Verfahrensbeteiligten 4 und 5, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, waren während der Untersuchung unbekanntem Aufenthaltes (vgl. Urk. 12/1 S. 4 und Urk. 2/11 S. 61 und S. 87 f.) und konnten von der Staatsanwaltschaft nicht kontaktiert werden. Der Verfahrensbeteiligte 6, D.\_\_\_\_\_, machte der Staatsanwaltschaft gegenüber keine Angaben zum Aufenthaltsort seiner Eltern (Urk. 5/7 S. 2 und S. 15). Nach Abschluss der Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 1. Juli 2016 Anklage gegen den Beschuldigten, wobei sie beantragte, den Verfahrensbeteiligten 4-6 Ersatzforderungen aufzuerlegen, da der Beschuldigte Kundengelder unter anderem für diverse Zahlungen an die Familie B.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_ verwendet habe, anstatt sie sicher aufzubewahren oder anzulegen (Urk. 24 S. 5 [lit. A, Ziff. 8] und S. 13). Die Vorinstanz hielt deshalb zu Recht fest, dass die von der Familie B.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_ geltend gemachte Schädigung durch den Beschuldigten nicht Gegenstand der Anklage vom 1. Juli 2016 sei, die Mitglieder der besagten Familie deshalb nicht Geschädigte, jedoch von staatsanwaltschaftlichen Ersatzforderungsanträgen betroffen und deshalb als andere Verfahrensbeteiligte zu bezeichnen seien (Urk. 307 S. 50). Auch vor diesem Hintergrund muss es bei der Feststellung der Vorinstanz, dass die Verfahrensbeteiligten 4-6 durch das anklagegegenständliche Verhalten

- 34 - des Beschuldigten nicht geschädigt wurden, sein Bewenden haben. Dass der Beschuldigte die Geschädigtenstellung der Verfahrensbeteiligten 4-6 anerkennt (Urk. 392 S. 4), vermag daran nichts zu ändern. Soweit der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 unter Hinweis auf deren Geschädigtenstellung geltend macht, dass diesen nach Art. 70 Abs. 1 StGB keine Ersatzforderungen hätten auferlegt werden dürfen (Urk. 378 S. 3 ff.), ist dies demnach nicht zu hören. Ebenso wenig verfängt der Einwand der Ungleichbehandlung mit anderen Geschädigten (Urk. 378 S. 9 f.).

#### **E. 4**

Die Berufung des Privatklägers 60 beschränkt sich auf Dispositivziffer 6, 37. Lemma (Forderung eines höheren Betrages als Schadenersatz) sowie Dispositivziffer 30 (Aufnahme des Privatklägers 60 in die Verteilliste unter Vormerknahme der Abtretung des seinem Zuweisungsanteil entsprechenden Teils seiner Forderung an den Staat) (Urk. 313). Die Verfahrensbeteiligten 4-6 haben ihre Berufungen ihrerseits auf die Dispositivziffern 27 bis 29 (Aufhebung der Ersatzforderungen ihnen gegenüber und Freigabe der beschlagnahmten Barschaften) und Dispositivziffer 40 (Umtriebs- und Parteientschädigung) beschränkt (Urk. 311 in Verbindung mit Urk. 331). Da die Berufung nur im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung hat (Art. 402 StPO), wurde mit Beschluss vom 15. Februar 2018 festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 31. Mai 2017, mit Ausnahme von Dispositivziffer 6, soweit diese den appellierenden Privatkläger 60 betrifft (Lemma 37 und Absatz 2), Dispositivziffern 27-30 und Dispositivziffer 40 in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 373).

#### **E. 5**

Gegenstand der Anklage vom 1. Juli 2016 sind Zahlungen des Beschuldigten an die Familie B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_D.\_\_\_\_ (Urk. 24 S. 5 [lit. A, Ziff. 8]). Dass solche geleistet wurden, ist unbestritten (vgl. Urk. 307 S. 154). Zu prüfen bleibt, ob diesbezüglich die Einziehungsvoraussetzungen nach Art. 70 Abs. 1 StGB (Deliktsverstrickung der Gelder) erfüllt sind und kein Ausschlussgrund nach Art. 70 Abs. 2 StGB (gleichwertige Gegenleistung des Dritterwerbers) gegeben ist. 6.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Verfahrensbeteiligten 4-6 insofern als Einheit zu betrachten sind, als dass die Zahlungen des Beschuldigten nicht direkt an einzelne Mitglieder der Familie B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_D.\_\_\_\_ flossen, sondern auf Konti von verschiedenen Rechtsanwältinnen bzw. Kanzleien erfolgten, welche den Verfahrensbeteiligten 4-6 zuzuordnen waren. Erst die Anwältinnen bzw. Kanzleien führten hernach – teilweise auf schriftliche Anweisung der Verfahrensbeteiligten 4, B.\_\_\_\_ –Zahlungen zugunsten der einzelnen Verfahrensbeteiligten aus (vgl. Urk. 2/8 S. 24 ff. und Urk. 2/8/83 ff.). Der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 stellte sich vor Vorinstanz denn auch selbst auf den Standpunkt, dass die Familie B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_D.\_\_\_\_ während des ganzen Verfahrens zu Recht als Einheit angesehen worden sei. Die Verfahrensbeteiligten 4-6 würden sich selbst als Einheit betrachten (Urk. 270 S. 7 und S. 15). Wenn sich der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 im Berufungsverfahren auf den gegenteiligen Standpunkt stellt und geltend macht, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht zwischen den einzelnen Verfahrensbeteiligten differenziert (Urk. 378 S. 19), so ist dies nicht zu hören. Dies zumal der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 in der Berufungsbegründung selber nicht unterscheidet, welcher Verfahrensbeteiligte welche Überwei-

- 35 - sungen getätigt haben soll, sondern von den Verfahrensbeteiligten 4-6 spricht, welche bei Rechtsanwältin Dr. Z1.\_\_\_\_ Vermögenswerte hinterlegt hätten (Urk. 378 S. 16). 6.2 Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, sind die vom Beschuldigten gemäss Schlussbericht der Kantonspolizei Zürich über die Vermögenseinziehung vom 19. Februar 2016 (Urk. 2/11 S. 85 ff.) an die Verfahrensbeteiligten 4-6 geleisteten Zahlungen mit Blick auf eine allfällige Ersatzforderung nur insoweit relevant, als diese nachweislich aus deliktisch erlangten Mitteln, mithin aus den vom Beschuldigten veruntreuten Kundengeldern, finanziert wurden (Urk. 307 S. 277). Um die deliktische Herkunft der Gelder zu beurteilen, hat die Vorinstanz geprüft, von welchen Konti des Beschuldigten Zahlungen an die Verfahrensbeteiligten 4-6 flossen und was für Gelder sich auf diesen Konti befanden. Sie hatte dabei Zahlungen zu beurteilen, welche zwischen 2009 und 2011 von dem Beschuldigten zuzurechnenden Bankkonti an Anwaltskanzleien in Zürich erfolgten, welche die Gelder in der Folge an die anderen Verfahrensbeteiligten 4-6 weitergeleitet haben (Urk. 307 S. 279 ff.). 6.2.1 Die Vorinstanz erwog, dass die an die Anwaltskanzlei Z1a.\_\_\_\_ zuhanden der Verfahrensbeteiligten 4-6 erbrachten Zahlungen, soweit sie von Konti der L.\_\_\_\_ Investments AG bei der M.\_\_\_\_ in Zürich stammten, deliktischer Herkunft seien, da der Beschuldigte die veruntreuten Gelder im fraglichen Zeitraum von diesen Konti abdisponiert habe. Soweit bei den Zahlungen an die Verfahrensbeteiligten 4-6 Konti bei der AF.\_\_\_\_ Bank Singapur belastet worden seien, fehle es jedoch am Nachweis der Deliktsverstrickung (a.a.O. S. 279 f.). Anhand der Kontobelege lassen sich die von der Vorinstanz errechneten Zahlungen ab den Konti der L.\_\_\_\_ Investments AG bei der M.\_\_\_\_ in Zürich an die Anwaltskanzlei Z1a.\_\_\_\_ von (teilweise umgerechnet) rund Fr. 650'000.– nachweisen. Die Zahlungen erfolgten in der Zeit vom 8. April 2009 bis zum 20. Mai 2009 (Urk. 5/7/1 Nr. 12A bis Nr. 18, vgl. auch Urk. 2/8 S. 24 f.). Dass die Konti der L.\_\_\_\_ Investments AG bei der M.\_\_\_\_ AG aus Kundengeldern gespeist wurden,

welche der Beschuldigte veruntreut hat, wurde vom Beschuldig-

- 36 - ten eingestanden (Urk. 24 S. 5 [lit. A, Ziff. 4 und Ziff. 10], Urk. 307 S. 154) und ist darüber hinaus durch die Geldfluss-Tabelle vom 21. Januar 2014 (Urk. 2/8/109) belegt. Aus dieser ergibt sich, dass die folgenden Geschädigten bzw. Privatkläger bis Anfang 2009 die angeführten Beträge auf die Konti der L. \_\_\_\_\_ Investments AG bei der M. \_\_\_\_\_ AG einbezahlt haben, wobei anzumerken ist, dass die Beträge teilweise umgerechnet (unter Verwendung des Währungsrechners [www.oanda.com](http://www.oanda.com)), teilweise gerundet und teilweise auf den von der Vorinstanz erstellten Deliktobetrag (vgl. Urk. 307 S. 72 ff.) reduziert wurden: Geschädigte/Privatkläger Einzahlungen (in CHF) Geldfluss-Tabelle H77. \_\_\_\_\_ 66'049 S. 42 4'327 H78. \_\_\_\_\_ 77'520 S. 36: EUR 50'000 77'417 S. 42: EUR 50'000 85'000 S. 46 f. 35'313 35'506 36'246 2'990 3'000 3'030 H17. \_\_\_\_\_ 155'000 S. 40: EUR 100'000 Familie H79. \_\_\_\_\_ 64'910 S. 33: EUR 42'475 H80. \_\_\_\_\_ 54'246 S. 33, 64 25'737

- 37 - 464 42'205 H22. \_\_\_\_\_ (geb. ...) 70'164 S. 47 79'600 S. 56: EUR 47'512 H26. \_\_\_\_\_ 2'685 S. 49, 56 2'685 42'982 67'816 52'378 H27. \_\_\_\_\_ 850'000 S. 62, 64 60'000 977 H81. \_\_\_\_\_ 386'000 S. 33, 47 reduziert auf EUR 250'000 (vgl. Urk. 307 S. 113 f.) H34. \_\_\_\_\_ 105'080 S. 47 H23. \_\_\_\_\_ 34'608 S. 48 57'681 H82. \_\_\_\_\_ und H83. \_\_\_\_\_ 100'000 S. 36 H42. \_\_\_\_\_ 40'000 S. 44 50'528 14'747

- 38 - Familie H40. \_\_\_\_\_ 3'139 S. 52 48'652 H49. \_\_\_\_\_ 34'647 S. 60 H50. \_\_\_\_\_ 60'800 S. 38: EUR 39'090 H47. \_\_\_\_\_ und H48. \_\_\_\_\_ 74'269 S. 36 84'323 H55. \_\_\_\_\_ 60'923 S. 39: EUR 39'197 H56. \_\_\_\_\_ 55'847 S. 45 1'086 H57. \_\_\_\_\_ 54'985 S. 45 1'962 H58. \_\_\_\_\_ 54'830 S. 45 1'524 H59. \_\_\_\_\_ 61'122 S. 63: EUR 37'939 77'863 H61. \_\_\_\_\_ 238'194 S. 38 41'009 S. 60: EUR 25'778 Total 3'742'066 Bevor die Zahlungen im Betrag von rund Fr. 650'000.– ab den Konti der L. \_\_\_\_\_ Investments AG bei der M. \_\_\_\_\_ an die Anwaltskanzlei Z1a. \_\_\_\_\_ getätigt wurden, flossen somit Kundengelder von insgesamt über 3,7 Millionen Franken auf diese Konti, bezüglich welcher im vorliegenden Strafverfahren erstellt

- 39 - wurde, dass sie vom Beschuldigten veruntreut wurden. Daneben fanden zahlreiche weitere Einzahlungen auf diese Konti statt, bei denen kein Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren erstellt werden kann. Die deliktischen Gelder wurden mithin mit nicht deliktischen vermischt. Bei der Vermischung, beim Einzahlen bzw. Abheben von Konti sowie beim Umwecheln von Geld, ist davon auszugehen, dass der ursprünglich einziehbare Vermögenswert erhalten bleibt (unechtes Surrogat). Der deliktische Mittelzufluss kann demnach nach wie vor eingezogen werden, wenn auch nicht der gesamte, gleichsam kontaminierte Vermögenswert. In solchen Fällen hat eine anteilmässige Einziehung zu erfolgen, also nach den Anteilen von deliktischer bzw. legaler Herkunft am bisherigen Kontostand. Erforderlich ist jedoch, dass zwischen dem ursprünglich einzuziehenden Vermögenswert (Originalwert) und dem unechten Surrogat eine Papierspur ("paper trail") beweismässig offengelegt werden kann. Zu beachten ist ferner, dass die direkte Einziehbarkeit entfällt, wenn auf dem betreffenden Konto der deliktische Anteil einmal vollständig aufgebraucht wurde und das Konto hernach mit nicht deliktischen Zuflüssen wieder aufgefüllt wird (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 70-72 N 50 und N 64). Nebst den von der Verteidigung erwähnten Einzahlungen der AF. \_\_\_\_\_ Bank Singapur auf die Konti der L. \_\_\_\_\_ Investments AG bei der M. \_\_\_\_\_ von 1,5 Millionen USD (Urk. 2/8/109 S. 49 f. und S. 57) und Fr. 200'000.– (a.a.O. S. 59 und S. 66) lassen sich in der Zeit vor der ersten relevanten Zahlung an die Anwaltskanzlei Z1a. \_\_\_\_\_ am 8. April 2009 in der Geldfluss-Tabelle diverse Einzahlungen auf die Konti der L. \_\_\_\_\_

Investments AG bei der M.\_\_\_\_\_ verzeich- nen, die zwar mehr als auffällig erscheinen, bei denen sich jedoch kein Deliktszu- sammenhang erstellen lässt (vgl. Urk. 2/8/109 S. 32-67). Diese werden in der fol- genden Tabelle dargestellt, wobei Fremdwährungen unter Verwendung des Wäh- rungsrechners www.oanda.com umgerechnet wurden. Zu erwähnen ist, dass Kontoüberträge, bei welchen eines der M.\_\_\_\_\_ Konti der L.\_\_\_\_\_ Investments AG belastet und ein anderes M.\_\_\_\_\_ Konto der L.\_\_\_\_\_ Investments AG eine entsprechende Gutschrift erhielt, nicht aufgeführt werden, da diese das Verhältnis zwischen legalen und illegalen Mitteln nicht zu beeinflussen vermögen. Nur wo sich der Geldfluss-Tabelle nicht entnehmen lässt, woher der Übertrag stammt

- 40 - bzw. unklar ist, ob dieser von einem der M.\_\_\_\_\_ Konti der L.\_\_\_\_\_ Investments AG kommt, wird die Gutschrift zugunsten der Verfahrensbeteiligten 4-6 dem Anteil der legalen Mittel angerechnet. Herkunft Einzahlungen (in CHF) Geldfluss-Tabelle H84.\_\_\_\_\_ 4'901 S. 32: EUR 3'188 8'888 USD 6'986 4'913 S. 35: EUR 3'200 8'108 USD 7'000 4'626 S. 37: EUR 3'200 8'901 USD 7'000 4'935 S. 41: EUR 3'200 8'915 USD 7'000 4'995 S. 45: EUR 3'200 8'636 USD 7'000 10'505 S. 52: EUR 6'400 16'962 USD 14'000 10'117 S. 60: EUR 6'400 14'170 USD 14'000 18'744 S. 65: EUR 12'122 H76.\_\_\_\_\_: H85.\_\_\_\_\_ 269'429 S. 32 H76.\_\_\_\_\_: H86.\_\_\_\_\_ 110'208 S. 32 H76.\_\_\_\_\_: H87.\_\_\_\_\_ (se- 59'165 S. 33

- 41 - lig) H88.\_\_\_\_\_ 65'000 S. 33 100'000 S. 43 E.\_\_\_\_\_, Bank T.\_\_\_\_\_ 450'000 S. 33 H76.\_\_\_\_\_: H90.\_\_\_\_\_ 24'841 S. 33 H76.\_\_\_\_\_: H91.\_\_\_\_\_ 111'696 S. 34: USD 73'171 H76.\_\_\_\_\_: H92.\_\_\_\_\_ 155'558 S. 34 H76.\_\_\_\_\_, div. 118'538 S. 34: EUR 78'279 2'926 S. 38 63'416 1'611 S. 44 49'128 8'590 64'689 14 53'538 449 S. 60 58'041 182 S. 61 22'690 401 S. 64

- 42 - 39'010 11'260 S. 66 144'277 H93.\_\_\_\_\_ SPA 250'734 S. 34: USD 217'500 H76.\_\_\_\_\_: H94.\_\_\_\_\_ 17'804 S. 35 H95.\_\_\_\_\_ u/o H96.\_\_\_\_\_ 250'000 S. 35 30'000 S. 45 I.\_\_\_\_\_ -... [Ort] 100'000 S. 35 H42.\_\_\_\_\_ u/o H97.\_\_\_\_\_ 145'415 S. 37 H76.\_\_\_\_\_: H98.\_\_\_\_\_ 27'050 S. 37 H99.\_\_\_\_\_, AG.\_\_\_\_\_ 317'275 S. 37: USD 250'000 [Bank] H100.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ 154'250 S. 37: EUR 100'000 [Bank] ... [Ort] 1'086 62'306 S. 44: EUR 40'000 H76.\_\_\_\_\_: H101.\_\_\_\_\_ 16'989 S. 38 H76.\_\_\_\_\_: H102.\_\_\_\_\_ 17'051 S. 38 H76.\_\_\_\_\_: H103.\_\_\_\_\_ 65'221 S. 38 H76.\_\_\_\_\_: H104.\_\_\_\_\_ 61'004 S. 38: EUR 39'221 H76.\_\_\_\_\_: H105.\_\_\_\_\_ 61'152 S. 38: EUR 39'316 M.\_\_\_\_\_ Zürich 208'618 S. 39: EUR 134'662

- 43 - H76.\_\_\_\_\_: H106.\_\_\_\_\_ 92'943 S. 39 H107.\_\_\_\_\_ 265'437 S. 39: EUR 171'150 265'455 EUR 171'250 H76.\_\_\_\_\_: H108.\_\_\_\_\_ 156'899 S. 39 H76.\_\_\_\_\_: H109.\_\_\_\_\_ 100'676 S. 39 H110.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ KB 2'944 S. 39 19'354 H111.\_\_\_\_\_ [Versiche- 228'861 S. 40 rung]: H110.\_\_\_\_\_ H76.\_\_\_\_\_: H112.\_\_\_\_\_ 114'364 S. 40 97'083 USD 75'616 H76.\_\_\_\_\_: H113.\_\_\_\_\_ 75'490 S. 40 H76.\_\_\_\_\_: H114.\_\_\_\_\_ 201'680 S. 41: EUR 129'427 H76.\_\_\_\_\_: H115.\_\_\_\_\_ 31'338 S. 41 H76.\_\_\_\_\_: H116.\_\_\_\_\_ 40'165 S. 41 98'927 H76.\_\_\_\_\_: H117.\_\_\_\_\_ 9'233 S. 42 10'583 10'981 11'737 16'394

- 44 - L.\_\_\_\_\_ Financial Consul- 108'285 S. 42: EUR 69'890 ting GmbH, AH.\_\_\_\_\_ Bank ... [Ort in Deutschland] H76.\_\_\_\_\_: H118.\_\_\_\_\_ 101'943 S. 42 H76.\_\_\_\_\_: H119.\_\_\_\_\_ 78'521 S. 42 H76.\_\_\_\_\_: H120.\_\_\_\_\_ 11'024 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H121.\_\_\_\_\_ 11'781 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H122.\_\_\_\_\_ 96'789 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H123.\_\_\_\_\_ 3'166 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H124.\_\_\_\_\_ 36'521 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H125.\_\_\_\_\_ 54'344 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H126.\_\_\_\_\_ 13'432 S. 43 H76.\_\_\_\_\_: H127.\_\_\_\_\_ 70'996 S. 44: EUR 45'498 H76.\_\_\_\_\_: H128.\_\_\_\_\_ 67'595 S. 44 H129.\_\_\_\_\_ GmbH 510'904 S. 45: EUR 326'283 H76.\_\_\_\_\_: H130.\_\_\_\_\_

45'037 S. 45 H76.\_\_\_\_\_: ... 64'586 S. 45 M.\_\_\_\_ ... [Ort] 15'000 S. 45 M.\_\_\_\_ W.\_\_\_\_  
15'000 S. 46 M.\_\_\_\_ Zürich-... 15'000 S. 46 M.\_\_\_\_ Zürich-... 50'000 S. 46 H76.\_\_\_\_:  
H88.\_\_\_\_ 34'095 S. 46

- 45 -

## E. 6

S. 47 M.\_\_\_\_ Zürich-... 11'262 S. 47: EUR 7'092 H76.\_\_\_\_: H100.\_\_\_\_ 29'460 S. 48  
34'843 63'295 E.\_\_\_\_, M.\_\_\_\_ 200'000 S. 48 100'000 S. 49 30'000 H131.\_\_\_\_ 72'582  
S. 49: EUR 45'000 H132.\_\_\_\_ Ltd, AF.\_\_\_\_ 623'530 S. 49: USD 500'000 Bank  
Singapore H133.\_\_\_\_ 6'948 S. 50: EUR 4'297 H110.\_\_\_\_ und 31'143 S. 50: USD 25'000  
H134.\_\_\_\_. H76.\_\_\_\_: H135.\_\_\_\_ 96'916 S. 50 L.\_\_\_\_ Investments AG, 623'030 S.  
50: USD 500'000 AF.\_\_\_\_ Bank Singapore 575'470 S. 57: USD 500'000 150'000 S. 59  
H136.\_\_\_\_ 130'132 S. 51: EUR 80'000 L.\_\_\_\_ Investments AG 366'321 S. 51: USD  
300'000 365'550 USD 300'000 362'403 S. 52: USD 300'000

- 46 - 617'290 S. 53: USD 500'000 361'290 S. 54: USD 300'000 302'555 S. 55: USD  
250'000 590'720 S. 56: USD 500'000 281'415 S. 58: USD 250'000 109'146 S. 58: USD  
100'000 163'088 S. 59: USD 150'000 105'513 S. 61: USD 100'000 100'000 S. 67 M.\_\_\_\_  
... [Ort] 1'000 S. 52 H76.\_\_\_\_: H137.\_\_\_\_ 39'926 S. 54 29'319 S. 60 H76.\_\_\_\_:  
H138.\_\_\_\_. 18 S. 54 2'431 28'206 H76.\_\_\_\_: H139.\_\_\_\_ 12 S. 54 1'655 28'828  
H140.\_\_\_\_ Lebensversi- 170'211 S. 55: EUR 102'285 cherung: H141.\_\_\_\_ H142.\_\_\_\_  
[Versiche- 39'407 S. 55 rung]: H143.\_\_\_\_

- 47 - H76.\_\_\_\_: H144.\_\_\_\_ 35'364 S. 57 F.\_\_\_\_ Consulting AG 31'508 S. 59: EUR  
20'000 M.\_\_\_\_ Zürich ... 15'388 S. 59: EUR 9'900 H76.\_\_\_\_: ... [Initialen] 197 S. 60  
812 832 17'767 17'815 H76.\_\_\_\_: H145.\_\_\_\_ 3'671 S. 61 H76.\_\_\_\_: H147.\_\_\_\_ 182  
S. 61 760 20'740 H148.\_\_\_\_ AG 10'000 S. 61 H149.\_\_\_\_ Ltd 160'604 S. 62: EUR 99'950  
163'175 EUR 99950 H150.\_\_\_\_ Anstalt, 100'000 S. 62 AI.\_\_\_\_ [Bank] Vaduz  
H151.\_\_\_\_ 175'000 S. 62 30'000 S. 64 H76.\_\_\_\_: H152.\_\_\_\_ 35'261 S. 63 H76.\_\_\_\_:  
H153.\_\_\_\_ 142'550 S. 63

- 48 - 133'969 EUR 83'912 H76.\_\_\_\_: H154.\_\_\_\_ 46'598 S. 64 H76.\_\_\_\_: H155.\_\_\_\_  
2'605 S. 64 41'861 H76.\_\_\_\_: H156.\_\_\_\_ 5'552 S. 64 67'346 H157.\_\_\_\_ Ltd, AF.\_\_\_\_  
50'000 S. 66 Bank Singapore H76.\_\_\_\_: H158.\_\_\_\_ 9'963 S. 66 18'897 H76.\_\_\_\_:  
H159.\_\_\_\_ 9'963 S. 66 18'897 Generalagentur E.\_\_\_\_ 25'785 S. 67 H160.\_\_\_\_ AG  
[Versiche- 50'000 S. 67 rung] 100'000 I.\_\_\_\_ Life (Bermuda) Ltd 1'458'940 S. 67: EUR  
956'848 208'280 USD 184'237 Total 17'218'694 Die Summe dieser "legalen" Einzahlungen  
im Betrag von Fr. 17'218'694.– ist dem deliktischen Betrag von Fr. 3'742'066.–  
gegenüberzustellen, um eine anteils- mässige Einziehung zu berechnen.

- 49 - Zwar ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass die Konti der L.\_\_\_\_ In-  
vestments AG bei der M.\_\_\_\_ im relevanten Zeitraum auch regelmässig belastet wurden.  
Insbesondere verwendete der Beschuldigte die ihm von Geschädigten anvertrauten  
Vermögenswerte im Sinne eines Schneeballsystems, um Rückzah- lungen zu Gunsten  
anderer Geschädigter zu erbringen. Diese Belastungen sind jedoch nicht vom deliktischen  
Anteil der Gelder in Abzug zu bringen, da sich die Gutschriften, welche der Beschuldigte  
illegal verwendete und diejenigen, deren Deliktsbezug nicht nachgewiesen werden kann,  
mit den Belastungen auf den Konti abwechseln, so dass nicht (nur) die deliktischen Gelder  
aufgebraucht wur- den. Bei dieser Konstellation ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschul-  
digte, wenn er Zahlungen vornahm oder Barbezüge tätigte, hierzu Gelder ge-

brauchte, welche sich im gleichen Verhältnis, wie die Einnahmen aus deliktischen und legalen Mitteln zusammensetzten. Die Zahlungen an die Anwaltskanzlei Z1a. \_\_\_\_\_ bestanden damit zu rund 17% (Fr. 3'742'066.– : Fr. 20'960'760.– [Fr. 3'742'066.– + Fr. 17'218'694.–]) aus deliktischen Geldern, weshalb die von der Vorinstanz unter diesem Titel für die Bemessung der Ersatzforderung berechneten Beträge (Urk. 307 S. 280) auf die folgenden Beträge herabzusetzen sind: Fr. 22'100.– betreffend den Verfahrensbeteiligten 6, D. \_\_\_\_\_ Fr. 82'875.– betreffend die Verfahrensbeteiligte 4, B. \_\_\_\_\_ Fr. 5'525.– betreffend den Verfahrensbeteiligten 5, C. \_\_\_\_\_. 6.2.2 In Bezug auf die am 3. Februar 2010 erfolgte Zahlung der AJ. \_\_\_\_\_ AG an Rechtsanwalt Dr. iur. Z1. \_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 200'000.– ist vorab an- zumerken, dass diese den Anklagesachverhalt in der von der Staatsanwaltschaft erhobene Nachtragsanklage vom 20. März 2017 (Urk. 219/14 = Urk. 201) be- schlägt. Letztere wurde von der Staatsanwaltschaft nach einem Hinweis der Ver- fahrensleitung der Vorinstanz wegen einer unbehandelten Strafanzeige nachge- reicht. In ihr wurde dem Beschuldigten als damals einzigem Verwaltungsrat der AJ. \_\_\_\_\_ AG ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Ver-

- 50 - wendung des Erlöses aus einem Grundstückverkauf vorgeworfen. Der Beschul- digte soll unter anderem ab dem Konto der Geschädigten bei der AK. \_\_\_\_\_ Kan- tonalbank Fr. 200'000.– an Rechtsanwalt Dr. Z1. \_\_\_\_\_ überwiesen haben. Die Vorinstanz erwog, dass der Sachverhalt der Nachtragsanklage aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten, welches sich mit dem Untersuchungser- gebnis decke, erstellt sei (Urk. 307 S. 163) und dass dieser unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung zu subsumieren sei (a.a.O. S. 178 ff.). Damit habe der Beschuldigte das Geld, welches er an Dr. Z1. \_\_\_\_\_ überwiesen habe, deliktisch erlangt (Urk. 307 S. 280). Dem ist beizupflichten. Die Zahlung des Be- schuldigten an Dr. Z1. \_\_\_\_\_ ist belegt (Urk. 129/9/20 und Urk. 2/8/109 S. 76). Al- lerdings fehlt es am direkten Nachweis (paper trail), dass die Fr. 200'000.– da- nach an die Verfahrensbeteiligte 4, B. \_\_\_\_\_, geflossen sind, was der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 zu Recht moniert (Urk. 378 S. 20). Aktenkundig ist, dass Dr. Z1. \_\_\_\_\_ der Verfahrensbeteiligten 4 ab dem 10. Juni 2010 in verschiedenen Teilbeträgen insgesamt Fr. 570'000.– überwiesen hat (Urk. 5/7/6, vgl. auch Urk. 2/8 S. 26). Offen bleibt dahingegen, ob die Fr. 200'000.– für diese Überweisungen verwendet wurden. Es liegt weder eine betragsmässig übereinstimmende Überweisung noch ein enger zeitlicher Konnex vor. Zwischen der Zahlung an Dr. Z1. \_\_\_\_\_ und den Überweisungen an die Ver- fahrensbeteiligte 4 liegen über vier Monate. Zwar ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 307 S. 280 f.) festzuhalten, dass es aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, wonach das Geld verwendet worden sei, um einen anderen Ge- schädigten, vermutlich den Verfahrensbeteiligten 5, C. \_\_\_\_\_, zu bezahlen, nahe- liegt, dass der Beschuldigte Rechtsanwalt Dr. Z1. \_\_\_\_\_ die Fr. 200'000.– zuhan- den der Familie B. \_\_\_\_\_ C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ überwiesen hat (vgl. Urk. 129/ 5 S. 4 und Urk. 392 S. 5). Doch lässt sich der Geldfluss-Tabelle entnehmen, dass der Beschuldigte auch in anderem Zusammenhang Geld an Dr. Z1. \_\_\_\_\_ überwiesen hat (vgl. 2/8/109 S. 76S. 66 ff.; Betreff: Vertrag mit "AL. \_\_\_\_\_ Shanghai"). Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dr. Z1. \_\_\_\_\_ im Auftrag des Beschul- digten Überweisungen an andere Geschäftspartner des Beschuldigten tätigte bzw. dass die Zahlung von Fr. 200'000.– nicht auf ein Konto der Verfahrensbetei- ligten 4 überwiesen wurde. Vor diesem Hintergrund genügt die vom Beschuldig-

- 51 - ten geäusserte Vermutung den Beweisanforderungen in einem Einziehungsverfahren nicht. Der Betrag von Fr. 200'000.– ist damit nicht zur Bemessung der Ersatzforderung gegen die Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_\_, heranzuziehen. 6.2.3 Die Vorinstanz erhöhte den zur Bemessung der Ersatzforderung gegenüber dem Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, massgebenden Betrag unter dem Titel "Wohnrecht AD.\_\_\_\_\_" um Fr. 25'000.–. Sie begründete dies damit, dass sich der Beschuldigte im Jahre 2007 für 1,1 Millionen Franken eine 3 ½ Zimmer- Wohnung in AD.\_\_\_\_\_ gekauft habe, welche er durch Hypothekendarlehen und Eigenkapital im Betrag von Fr. 200'000.– (18% des Kaufpreises) finanziert habe. Das Eigenkapital sei deliktischer Herkunft, stamme es doch von den M.\_\_\_\_\_-Konti der L.\_\_\_\_\_ Investments AG. Mit Mietvertrag vom 12. Oktober 2010 habe der Beschuldigte dem Verfahrensbeteiligten 6 besagte Wohnung per 1. November 2010 auf eine feste Mietdauer von 20 Jahren zu einem jährlichen Mietzins von Fr. 24'000.– vermietet (Urk. 5/7/12). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, welche sich mit dem Wortlaut des Mietvertrages und dem übrigen Untersuchungsergebnis decken würden, sei jedoch erstellt, dass der Beschuldigte vom Verfahrensbeteiligten 6 nie Wertpapiere oder Geld erhalten habe. Der Mietzins bzw. die Sicherheit für den Mietzins sei vielmehr mit einer alten Forderung des Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, gegenüber dem Beschuldigten in der Höhe von mehreren Millionen verrechnet worden. Den einziehbaren (da aus deliktischen Mitteln stammenden) Vermögensvorteil, welchen der Verfahrensbeteiligte 6 dadurch erfahren habe, bezifferte die Vorinstanz auf abgerundet Fr. 25'000.–. Dieser Betrag entspricht 18% (deliktischer Anteil) des Mietzinses von Fr. 144'000.–, welcher über die Dauer von rund 6 Jahren vom 1. November 2010 bis zum 26. Oktober 2016 (Datum der Versteigerung der Wohnung) angefallen ist (Urk. 307 S. 281 f.). Wie oben unter Erw. 6.2.1 dargelegt, kann der Deliktzusammenhang der Gelder auf den M.\_\_\_\_\_-Konti der L.\_\_\_\_\_ Investments AG nur zu 17% erstellt werden. Damit ist davon auszugehen, dass der deliktische Anteil, mit welchem der Beschuldigte die Wohnung kaufte Fr. 34'000.– beträgt (17% von Fr. 200'000.–). Dies entspricht einer deliktischen Finanzierung der Wohnung von - 52 - 3%, was einen einziehbaren Vermögensvorteil von abgerundet Fr. 4'300.– (3% von Fr. 144'000.– an Mieteinnahmen) ergibt. Dieser Betrag ist zur Bemessung der Ersatzforderung gegen den Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, heranzuziehen.

### **E. 6.3**

Zusammengefasst haben die Verfahrensbeteiligten 4-6 vom Beschuldigten folgende Vermögenswerte deliktischer Herkunft erhalten: Fr. 26'400.–, Verfahrensbeteiligter 6, D.\_\_\_\_\_ Fr. 82'875.–, Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_\_ Fr. 5'525.–, Verfahrensbeteiligter 5, C.\_\_\_\_\_.

### **E. 6.4**

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Verfahrensbeteiligten 4-6 für diese Vermögenswerte eine gleichwertige Gegenleistung erbracht haben. An dieser Stelle ist vorab anzumerken, dass es grundsätzlich dem Staat obliegt, zu beweisen, dass der Dritte keine angemessene Gegenleistung erbracht hat. Allerdings muss der Betroffene das Zumutbare dazu beitragen, dass die Gegenleistung ermittelt werden kann, also beispielsweise Papiere vorlegen und die fraglichen Transaktionen erläutern (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 70-72 N 96). Wie bereits erwähnt, waren die Verfahrensbeteiligten 4 und 5, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, während der Untersuchung unbekanntes Aufenthalts und verweigerte der Verfahrensbeteiligte 6, D.\_\_\_\_\_, anlässlich der Einvernahmen durch die

Staatsanwaltschaft die Aussage. Insbesondere gab er auch auf konkrete Nachfrage keine Auskunft über den zwischen ihm und dem Beschuldigten abgeschlossenen Mietvertrag, über eine allfällige dafür erbrachte Gegenleistung und über das Mietzinsdepot (Urk. 5/7 S. 10 ff., Urk. 5/18). Der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 brachte zur Begründung der Gegenleistung vor, die Verfahrensbeteiligten 4-6 hätten Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ ab dem Jahre 2006 im Sinne eines Hinterlegungsvertrages Vermögenswerte anvertraut, was durch eine Bestätigung von Dr. Z1.\_\_\_\_\_ belegt sei und worauf auch eine Depotanzeige der AM.\_\_\_\_\_ Bank an Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ betreffend B.\_\_\_\_\_ hinweise (Urk. 378 S. 16 f., Urk. 379/1-2). Dr. Z1.\_\_\_\_\_ hätte

- 53 - den Verfahrensbeteiligten 4-6 das hinterlegte Geld jederzeit herausgeben müssen. Im Herbst 2010 habe er der Familie B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ Schuldanerkenntnisse des diesen bisher völlig unbekanntem Beschuldigten zur "Schadensgutmachung" übergeben. Ausserdem habe er den Verfahrensbeteiligten 4-6 einen von ihm ausgearbeiteten Mietvertrag für ein jahrzehntelanges Mietrecht für die Wohnung in AD.\_\_\_\_\_ übergeben, wobei die nicht herausgegebenen Vermögenswerte des Verfahrensbeteiligten 6, D.\_\_\_\_\_, als (Mietzins-)Sicherheit bei einer Bank auf den Namen des Verfahrensbeteiligten 6 hätten hinterlegt werden sollen. Dies sei nicht geschehen, weshalb der Verfahrensbeteiligte 6 aus Vertrag und Gesetz (Art. 257e OR) einen Anspruch bzw. eine zivilrechtlich durchsetzbare Forderung gegenüber dem Beschuldigten habe (Urk. 378 S. 16 ff.). Die Hintergründe des vom Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 geltend gemachten Hinterlegungsvertrages bleiben im Dunkeln. Der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 macht hierzu keine Angaben, und auch den von ihm eingereichten Unterlagen (Urk. 379/1-5) lässt sich hierzu nichts entnehmen. Bemerkenswert ist sodann, dass der Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 selber nicht geltend macht, die Verfahrensbeteiligten 4-6 hätten eine Forderung gegenüber dem Beschuldigten, sondern ausführt, sie hätten einen Anspruch gegenüber Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ (Urk. 378 S. 13 und S. 17 f.). Da die Mietkaution gemäss den Ausführungen des Vertreters der Verfahrensbeteiligten 4-6 ebenfalls aus den hinterlegten und von Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ nicht herausgegebenen Geldern stammen soll (vgl. Urk. 378 S. 18 oben), ist auch hier nicht klar, aus welchem Rechtsgrund die Gelder an Rechtsanwalt Dr. Z1.\_\_\_\_\_ geflossen sein sollen. Die Vorinstanz ist gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten davon ausgegangen, dass dieser vom Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, im Jahre 2006 mehrere Millionen Franken in Form von Wertpapieren (u.a. sog. Zero Bonds der AE.\_\_\_\_\_ International Finance) erhalten habe. Sie erwähnt darüber hinaus verschiedene aktenkundige Transaktionen, welche diese Annahme stützen. Weiter würden sich den Akten – insbesondere der Geldfluss-Tabelle – keinerlei Hinweise auf anderweitige Überweisungen von Vermögenswerten des Verfahrensbeteilig-

- 54 - ten 5, C.\_\_\_\_\_, an den Beschuldigten entnehmen lassen (Urk. 307 S. 276 ff.). Die Ausführungen der Vorinstanz überzeugen. Da die Verfahrensbeteiligten 4-6 ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind und keine andere plausible Erklärung für die Transaktionen liefern konnten, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es bei den Zahlungen des Beschuldigten zuhanden der Verfahrensbeteiligten 4-6, bzw. des Verfahrensbeteiligten 5, C.\_\_\_\_\_, welcher gegenüber dem Beschuldigten als Ansprechperson für die Familie B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ fungierte, um Rückzahlungen dieser Schuld ging. Andere Ansprüche der Verfahrensbeteiligten 4-6 gegenüber dem Beschuldigten lassen sich den Akten nicht entnehmen und konnten von den Verfahrensbeteiligten 4-6 auch nicht nachvollziehbar dargelegt werden. Die Vorinstanz

hielt in Bezug auf die Gegenleistung fest, der Verfahrensbe- teiligte 5, C.\_\_\_\_\_, sei durch Betrug in den Besitz der Wertpapiere gekommen, welche er unter anderem dem Beschuldigten verkauft habe. Der Verfahrensbe- teiligte 5 sei deswegen mit Urteil des Landgerichtes für Strafsachen Wien vom 27. März 2007 des gewerbsmässig schweren Betrug es für schuldig befunden worden. Der Verkauf der Wertpapiere an den Beschuldigten stelle daher keine – im Einklang mit den herrschenden Rechtsnormen erbrachte – Gegenleistung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB dar (Urk. 307 S. 278). Die Verteidigung macht diesbezüglich geltend, die Verurteilung des Landesgerichtes Wien hätte nichts mit dem Erwerb der Papiere zu tun gehabt, sondern mit dem durch den Verfahrensbe teiligten 5 offenbar zu Unrecht erreichten Einsparen von Kapitalertragsteuern (Urk. 392 S. 6 ff.). Der Vertreter der Verfahrensbe teiligten 4-6 argumentiert, es fehle am (zeitlichen) Konnex zwischen den AE.\_\_\_\_ Zero Coupons Bonds, welche der Beschuldigte gemäss Auffassung der Vorinstanz vom Verfahrensbe teiligten 5, C.\_\_\_\_\_, erworben haben soll und dem österreichischen Strafverfahren gegen den Verfahrensbe teiligten 5, gehe aus dem Strafurteil doch hervor, dass der Verfahrensbe teiligte 5 "sämtliche" Nullkuponanleihen bis 2000 verkauft habe. Darüber hinaus seien nach der Verurteilung des Verfahrensbe teiligten 5 sieben kassatorische Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes

- 55 - betreffend die Haftungsbescheide gegen die österreichischen Banken ergangen, aus denen sich ergebe, dass der österreichische Abgabengläubiger völlig rechtsgrundlos eine Nichtschuld von den österreichischen Banken gefordert hätte, welche die Zero-Bonds an den Verfahrensbe teiligten 5 ausgegeben hätten. Ferner habe die EU-Kommission den Fall B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_D.\_\_\_\_ zum Anlass für ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich genommen, und habe die Republik aufgrund dessen ihre Rechtsvorschriften ändern müssen. Darüber hinaus habe laut Urteilsbegründung des österreichischen Urteils keine Arglist vorgelegen, was bedeute, dass das Verhalten des Verfahrensbe teiligten 5, C.\_\_\_\_, nach Schweizer Recht nicht als Betrug zu qualifizieren gewesen wäre (Urk. 378 S. 21 ff.) Mit Strafentscheid vom 27. März 2007 wurde der Verfahrensbe teiligte 5, C.\_\_\_\_, vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen gewerbsmässig schwe- ren Betrug es im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches verurteilt. Zu- sammengefasst wurde er für schuldig befunden, Angestellte von Kreditinstituten durch Täuschung über Tatsachen, nämlich darüber, er wolle die Wertpapiere für ihn erworbener Nullkuponanleihen selber verwahren, um Depotgebühren zu spa- ren, während er diese tatsächlich ins Ausland verkauft habe, dazu gebracht zu haben, ihm die bestellten Zertifikate zu übergeben, ohne die beim Erwerb der Nullkuponanleihen gewährten Kapitalertragssteuer-Gutschriften einzubehalten, wodurch die Kreditinstitute wegen ihrer Haftung für die Kapitalertragssteuer ge- schädigt worden seien (Urk. 2/8/70). Es ist demnach zutreffend, dass der österreichische Strafentscheid gegen den Verfahrensbe teiligten 5, C.\_\_\_\_, insofern eine steuerrechtliche Komponente aufweist, als der Schaden bei den Kreditinstituten damit begründet wurde, dass sie den Finanzbehörden gegenüber für die dem Verfahrensbe teiligten 5 gutge- schriebene Kapitalertragssteuer haften. Dem Strafentscheid ist aber auch zu ent- nehmen, dass die täuschenden Angaben des Verfahrensbe teiligten 5 den Ange- stellten der Kreditinstitute gegenüber dazu geführt hätten, dass diese ihm auf sein Verlangen effektive Stücke, also Urkunden von Nullkuponanleihen u.a. der AE.\_\_\_\_ International Finance gegeben hätten, was im modernen Wertpapier-

- 56 - handel völlig unüblich sei (vgl. a.a.O. S. 14). Die Feststellung der Vorinstanz, dass der Verfahrensbeteiligte 5 durch Betrug in den Besitz von verurkundeten Wertpapieren gekommen sei (Urk. 307 S. 276), ist demnach nicht zu beanstanden. Die vom Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 eingereichte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Urk. 379/6) haben die Haftungsentscheidungen über den Kreditinstituten zum Gegenstand. Auch wenn darin Ausführungen gemacht werden, welche sich bezüglich des durch den Verfahrensbeteiligten 5 verursachten Schadens nicht mit dem Strafentscheid des Landesgerichtes Wien decken, ändert dies nichts an der rechtskräftigen Verurteilung des Verfahrensbeteiligten 5 (vgl. Urk. 2/8/72). Dasselbe gilt für das vom Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6 angeführte Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Republik Österreich. Was die zeitliche Komponente anbelangt, lässt sich der Begründung des österreichischen Entscheides entnehmen, dass der Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_\_, von Januar 1997 (Urk. 2/8/70 S. 13 ff.) bis zum 21. November 2000 auf betrügerische Art und Weise Nullkuponanleihen erwarb (a.a.O. S. 18 ff.). Entgegen den Ausführungen des Vertreters der Verfahrensbeteiligten 4-6 fand zwar der letzte Erwerb von Nullkuponanleihen, welchen das Landesgericht Wien zu beurteilen hatte, Ende 2000 statt, nicht aber deren Verkauf. Auch wenn zwischen dem letzten Erwerb der Anleihen durch den Verfahrensbeteiligten 5 und dem Verkauf an den Beschuldigten etwa sechs Jahre vergingen, besteht kein Zweifel am Konnex zwischen den vom Beschuldigten erworbenen Nullkuponanleihen und dem gegen den Verfahrensbeteiligten 5 geführten Strafverfahren. Der Verfahrensbeteiligte 5 hat im österreichischen Strafverfahren selber eingeräumt, er habe die Wertpapiere in der Schweiz verkauft (Urk. 2/8/70 S. 20), und der Beschuldigte hat in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung angegeben, dass es sich bei den "Millionen" die er vom Verfahrensbeteiligten 5 erhalten habe, um die Zero-Bonds gehandelt habe (Urk. 274 S. 18). Schlussendlich ausschlaggebend sind aber die von der Vorinstanz angeführten Belegstellen betreffend Transaktionen des Beschuldigten bzw. von ihm kontrollierten Unternehmen mit den physisch vorhandenen Zero-Bonds (Urk. 307 S. 277).

- 57 - Der Einwand des Vertreters der Verfahrensbeteiligten 4-6, der Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_\_, hätte sich nach Schweizer Recht nicht des Betruges schuldig gemacht, ist unbehelflich. Der österreichische Strafentscheid ist von den Schweizer Gerichten zumindest insofern zu berücksichtigen, als der Verkauf der Wertpapiere jedenfalls nicht im Einklang mit den herrschenden Rechtsnormen stand. Eine Ordre-public-Widrigkeit ist ebenfalls nicht auszumachen. Damit kann der Verkauf der widerrechtlich erlangten Zero-Bonds an den Beschuldigten – wie die Vorinstanz zutreffend schlussfolgerte – nicht als Gegenleistung qualifiziert werden, welche eine spätere Einziehung des Gegenwertes verhindern könnte (Urk. 307 S. 278).

## **E. 6.5**

Der Vorinstanz kann schliesslich darin gefolgt werden, dass kein Grund im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB ersichtlich ist, von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise abzusehen. Allerdings sind die für die Berechnung der Ersatzforderungen massgebenden Beträge wegen der teilweisen Währungsumrechnung sowie der Verwendung von Circa-Beträgen abzurunden (Urk. 307 S. 284). Die anderen Verfahrensbeteiligten 4-6 sind damit zu verpflichten, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil die nachfolgend aufgeführten Beträge zu bezahlen: Fr. 26'000.–, Verfahrensbeteiligter 6, D.\_\_\_\_ Fr. 82'000.–, Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_ Fr. 5'000.–, Verfahrensbeteiligter 5, C.\_\_\_\_. Für den Fall, dass die anderen Verfahrensbeteiligten 4

und 5, B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, nicht freiwillig bezahlen werden, ist die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich anzuweisen, die Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligten 4 und 5 beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. Angesichts des unbekanntem Aufenthalts der anderen Verfahrensbeteiligten 4 und 5, die in der Schweiz anwaltlich vertreten sind, ist die Kasse des Bezirksge-

- 58 - richtes Zürich überdies darauf hinzuweisen, dass im erstinstanzlichen Verfahren eine Zustellung an die Verfahrensbeteiligte 4, B.\_\_\_\_, über ihren österreichischen Rechtsvertreter – Rechtsanwalt Dr. Y1.\_\_\_\_, ... [Adresse] – möglich war (Urk. 198 und Urk. 199/2) und dass die von den österreichischen Behörden rechtshilfweise vorgenommenen Abklärungen ergeben haben, dass der Verfahrensbeteiligte 5, C.\_\_\_\_, in Österreich nicht gemeldet ist, jedoch gegenüber der Sozialversicherungsanstalt folgende Zustelladresse bezeichnet hat (Urk. 199/1): ... [Adresse].

#### **E. 7**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 72 - Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'700.00 amtliche Verteidigung diverse Kosten Fr. 7'297.65 (Verwaltung Liegenschaften N.\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_) diverse Kosten Fr. ausstehend (zukünftige Verwaltung Liegenschaft U.\_\_\_\_)

#### **E. 8**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen betreffend die Verwaltung der Liegenschaften in N.\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu 1/16 dem Privatkläger 60 sowie zu 1/4 den Verfahrensbeteiligten 4-6 auferlegt und im Übrigen (11/16) auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten betreffend die Verwaltung der Liegenschaften in N.\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_ im Betrag von einstweilen Fr. 7'297.65, zuzüglich der noch ausstehenden Kosten für die Verwaltung der Liegenschaft in U.\_\_\_\_, werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 9**

Die dem Privatkläger 60 auferlegten Kosten werden mit der von ihm geleisteten Kautionskaution verrechnet.

#### **E. 10**

Dem Privatkläger 60 wird für anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 13'411.80 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

#### **E. 11**

Den Verfahrensbeteiligten 4-6 wird für anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 7'694.70 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

#### **E. 12**

Den Privatklägern 2, 3, 35, 36, 62, 63, 65, 71 und 80 werden keine Entschädigungen zugesprochen.

#### **E. 13**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (z.H. von Herrn Meister, Koordinator

Vermögensverwaltung/Verwertung)

- 73 - – die Privatkläger 2, 3, 7, 8, 17, 35, 36, 40, 41, 60, 62, 63, 65, 71, 80 und 81 bzw. deren Vertreter – den Vertreter der Verfahrensbeteiligten 4-6, im Doppel für sich und zuhanden der Verfahrensbeteiligten 4-6 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich (insb. unter Hinweis auf Dispositivziffern 2-5).

#### **E. 14**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 24. Januar 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Leuthard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.